



GEMEINDE TENTLINGEN

Reglement über das Gemeindebürgerrecht

Eingegangen
18. JUNI 2026
Gemeinde Tentlingen

Gemeindeversammlung

Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

In Kraft getreten

24. April 2026

17. Juni 2026

17. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Gegenstand	3
Kapitel 1	Erwerb des Gemeindebürgerrechts.....	3
Art. 2	Voraussetzungen a) für ausländische Personen	3
Art. 3	b) für Schweizerinnen und Schweizer und Freiburgerinnen und Freiburger	4
Kapitel 2	Verlust des Gemeindebürgerrechts.....	4
Art. 4	Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	4
Kapitel 3	Verfahren	4
Art. 5	Ordentliche Einbürgerung a) Zuständige Behörde	4
Art. 6	b) Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde.....	4
Art. 7	c) Entscheid	5
Art. 8	d) Rücküberweisung des Dossiers an das Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen	5
Art. 9	Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	5
Kapitel 4	Einbürgerungskommission der Gemeinde	6
Art. 10	Bezeichnung und Zusammensetzung	6
Kapitel 5	Verwaltungsgebühren	6
Art. 11	Verwaltungsgebühren	6
Kapitel 6	Rechtsmittel und Schlussbestimmungen	7
Art. 12	Rechtsmittel	7
Art. 13	Inkrafttreten.....	7

Reglement über das Gemeindebürgerrecht

Die Gemeindeversammlung von Tentlingen

gestützt auf:

- das Gesetz vom 14. Dezember 2017 über das freiburgische Bürgerrecht (BRG - SGF 114.1.1);
- das Reglement vom 19. März 2018 über das freiburgische Bürgerrecht (BRR – SGF 114.1.11);
- Das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG – SGF 140.1);

erlässt das folgende Reglement:

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen für den Erwerb und Verlust des Gemeindebürgerrechts sowie das diesbezügliche Verfahren und die damit verbundenen Gebühren. Die bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Kapitel 1: Erwerb des Gemeindebürgerrechts

Art. 2 Voraussetzungen a) für ausländische Personen

Das Gemeindebürgerrecht kann einer ausländischen Person gewährt werden, wenn:

- a) sie die bundesrechtlichen Voraussetzungen erfüllt;
- b) sie die auf Kantonsebene vorgesehenen allgemeinen Integrationsvoraussetzungen sowie die weiteren besonderen Anforderungen an den Wohnsitz, die Aufenthaltsbewilligung und das Alter erfüllt;
- c) sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens 3 Jahren in der Gemeinde hat. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise von dieser Voraussetzung absehen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen;
- d) ihre Lage in persönlicher, administrativer und beruflicher Hinsicht klar ist, damit der Einbürgerungsentscheid in voller Kenntnis der Sachlage gefällt werden kann. Die betroffene Person kann zur Zusammenarbeit aufgefordert werden;
- e) sie eine positive und echte Motivation zeigt, Schweizer Bürgerin oder Bürger zu werden.

Art. 3 Voraussetzungen

b) für Schweizerinnen und Schweizer und Freiburgerinnen und Freiburger

Das Gemeindebürgerrecht kann einer Person mit Schweizer oder freiburgischem Bürgerrecht gewährt werden, wenn:

- a) sie die kantonalen Anforderungen an den Wohnsitz erfüllt;
- b) sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens 3 Jahren in der Gemeinde hat. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise von dieser Voraussetzung absehen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen;
- c) sie in der Gemeinde gut integriert ist oder eine besondere Bindung zur Gemeinde hat;
- d) ihre Lage in persönlicher, administrativer und beruflicher Hinsicht klar ist, damit der Einbürgerungsentscheid in voller Kenntnis der Sachlage gefällt werden kann.

Kapitel 2: Verlust des Gemeindebürgerrechts

Art. 4 Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht

¹ Eine Person, die über mehrere Bürgerrechte freiburgischer Gemeinden verfügt, kann um die Entlassung aus ihrem Gemeindebürgerrecht ersuchen, sofern sie mindestens ein Gemeindebürgerrecht beibehält.

² Das Verfahren zur Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist im Gesetz über das freiburgische Bürgerrecht geregelt.

Kapitel 3: Verfahren

Art. 5 Ordentliche Einbürgerung

a) Zuständige Behörde

¹ Der Gemeinderat ist für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, Schweizerinnen und Schweizer sowie Freiburgerinnen und Freiburger zuständig.

² Er kann alle für seinen Entscheid notwendigen und zweckdienlichen Instruktionsmassnahmen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vornehmen. Zu diesem Zweck kann namentlich die betroffene Person zur Zusammenarbeit aufgefordert werden.

Art. 6 Ordentliche Einbürgerung

b) Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde

¹ Bevor der Gemeinderat entscheidet, prüft die Einbürgerungskommission der Gemeinde die Dossiers und hört die Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich an. Sie kann darauf verzichten, diese anzuhören, wenn aus dem Dossier hervorgeht, dass sie oder er vollkommen integriert ist¹.

² Die Kommission hat die Aufgabe, grundsätzlich durch eine Anhörung zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllt sind.

¹ Art. 43 Abs. 3 BRG

³ Nach der Anhörung oder der Prüfung des Dossiers leitet die Kommission ihre Stellungnahme und gegebenenfalls das Anhörungsprotokoll, die ins Dossier integriert werden, an den Gemeinderat weiter.

⁴ Aus der Stellungnahme muss hervorgehen, weshalb die Einbürgerungskommission der Gemeinde der Ansicht war, dass die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind oder nicht.²

⁵ Bei Schweizerinnen und Schweizern und Freiburgerinnen und Freiburgern sind die Anhörung und die Abgabe einer Stellungnahme durch die Einbürgerungskommission fakultativ, ausser wenn der Gemeinderat es anders bestimmt.

Art. 7 Ordentliche Einbürgerung

c) Entscheid

¹ Der Gemeinderat entscheidet, nachdem er die Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde erhalten hat. Bei Schweizerinnen und Schweizern oder Freiburgerinnen und Freiburgern entscheidet der Gemeinderat direkt, es sei denn er beschliesst, sie vorgängig von der Einbürgerungskommission der Gemeinde anhören zu lassen, damit diese eine Stellungnahme abgeben kann.

² Ein ablehnender Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts muss die Gründe erläutern, weshalb das Gesuch abgelehnt wurde.

³ Nebst der Begründung muss der Entscheid des Gemeinderates die folgenden Angaben enthalten:

- a) die Zusammensetzung des Gemeinderats;
- b) den Namen der Person, die das Einbürgerungsgesuch oder das Gesuch um Erlangung des Gemeindebürgerrechts gestellt hat;
- c) das Dispositiv;
- d) das Datum des Entscheids;
- e) die Unterschrift der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindeammanns und der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers;
- f) den Hinweis auf die Möglichkeit, den Entscheid beim Oberamtmann des Sensebezirks innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheids mit Beschwerde anzufechten.

Art. 8 Ordentliche Einbürgerung

d) Rücküberweisung des Dossiers an das Amt für Zivilstand und Einbürgerungen

¹ Das Dossier muss spätestens, wenn der Entscheid der Gemeinde rechtskräftig wird an das Amt für Zivilstand und Einbürgerungen zurücküberwiesen werden.

² Zusammen mit ihrem Entscheid überweist die Gemeinde das Anhörungsprotokoll und die Stellungnahme der Kommission.

Art. 9 Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht

¹ Das Gesuch um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht muss schriftlich erfolgen und eine kurze Begründung sowie die Zivilstandsdokumente enthalten, die die verschiedenen Bürgerrechte der gesuchstellenden Person belegen können.

² Jedes Gesuch um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht muss vom Amt für Zivilstand und Einbürgerungen auf die Gemeindebürgerrechte der gesuchstellenden Person hin überprüft werden.

² Art. 43 Abs. 4 BRG

³ Der Gemeinderat stellt die Urkunde über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht aus. Wird die Entlassung verweigert, so muss dieser Entscheid begründet werden.

⁴ Eine Kopie des Entscheids über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht geht an das Amt für Zivilstand und Einbürgerungen, das im informatisierten Zivilstandsregister die nötigen Nachführungen vornimmt.

⁵ Das Verfahren zur Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist nach Artikel 48 BRG unentgeltlich.

Kapitel 4: Einbürgerungskommission der Gemeinde

Art. 10 Bezeichnung und Zusammensetzung

¹ Die Einbürgerungskommission der Gemeinde besteht aus fünf Mitgliedern, die aus den in der Gemeinde wohnhaften Aktivbürgerinnen und Aktivbürgern gewählt werden.

² Zu Beginn jeder Legislaturperiode wählt die Gemeindeversammlung die Mitglieder der Einbürgerungskommission der Gemeinde für die Dauer der Legislaturperiode.

³ Wird kein Mitglied des Gemeinderats in die Einbürgerungskommission der Gemeinde gewählt, so kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gemeinderats den Kommissionssitzungen ohne Stimmrecht beiwohnen.

Kapitel 5: Verwaltungsgebühren

Art. 11 Verwaltungsgebühren

¹ Pro Dossier können die folgenden Gebühren erhoben werden:

Ordentliche Einbürgerung

- | | |
|-------------------------------|-----------------|
| a) Vorprüfung des Dossiers | max. CHF 300.00 |
| b) Entscheid des Gemeinderats | max. CHF 300.00 |

Ordentliche Einbürgerung für Personen der zweiten Generation

- | | |
|-------------------------------|-----------------|
| a) Vorprüfung des Dossiers | max. CHF 300.00 |
| b) Entscheid des Gemeinderats | max. CHF 300.00 |

Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer oder Freiburgerinnen und Freiburger

- | | |
|-------------------------------|-----------------|
| a) Vorprüfung des Dossiers | max. CHF 300.00 |
| b) Entscheid des Gemeinderats | max. CHF 300.00 |

² Wird das Gesuch zurückgezogen, ausgesetzt oder abgewiesen, so bleibt die Verwaltungsgebühr für die bereits durchgeführten Verfahrensschritte geschuldet.

³ Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der sich in einer schwierigen Finanzlage befindet, kann eine Kürzung der Gebühren beantragen. Der Gemeinderat entscheidet über die Kürzung der Gebühren.

⁴ Die Gebühren sind fällig, sobald der Gemeinderat den Entscheid gefällt hat.

⁵ Pro Dossier kann hingegen der Betrag der Gebühr, der sich aus den verschiedenen Arbeitsvorgängen des Kantons und der Gemeinde zusammensetzt, den Höchstbetrag von CHF 1'500 nicht überschreiten.

Kapitel 6: Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Art. 12 Rechtsmittel

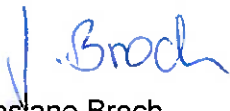
Die Entscheide des Gemeinderats über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts oder die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht können beim Oberamtmann des Sensebezirks innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung mit Beschwerde angefochten werden.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt in Kraft, sobald es von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft genehmigt worden ist.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am 24. April 2026.

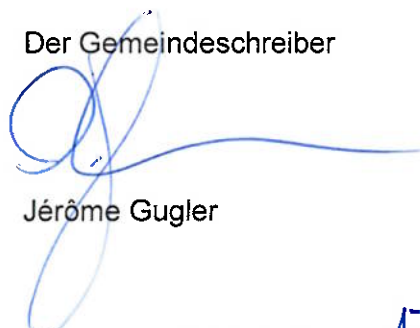
Die Gemeindepräsidentin



Josiane Broch



Der Gemeindeschreiber



Jérôme Gugler

Genehmigt von der Direktion der Institutionen, der Land- und Forstwirtschaft am

17. Juni 2026



Didier Castella
Staatsrat, Direktor